

# Einwilligung in die freiwillige Anmeldung § 2 Abs. 4 Satz 2 Bundesmeldegesetz BMG)

## Auszug aus § 2 Abs. 4 Satz 2 BMG

(1) ...<sup>2</sup> Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht.



Verwaltungsgemeinschaft  
Furth

Ich habe eine Unterkunft in

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ich wohne sonst ausschließlich im Ausland. Ich werde nicht länger als drei Monate in der Unterkunft wohnen.

Deshalb bin ich nach dem Bundesmeldegesetz **nicht meldepflichtig**. Ich möchte mich aber freiwillig im Melderegister eintragen lassen.

Ich möchte einen Ausdruck der Daten bekommen, die im Melderegister eingetragen werden  
(Anmeldebestätigung).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

### Erläuterung

- Das Formular ist in deutscher Sprache verfasst, weil die Amtssprache deutsch ist (§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).